

# Neueste Nachrichten

**Jugend-Preis:**  
Die einspaltige Petitszelle 20 Pf.  
im Reklamebüro 50 Pf.  
**Haupt-Geschäftsstelle:** Pillnitzerstraße 49.  
**Fernsprecher:** Amt I, Nr. 5897.  
Für Rücksendung nicht bestellter Manuskripte  
bernimmt die Redaktion keine Verbindlichkeit.

Gesessenste und verbreitetste Tageszeitung der kgl. Haupt-  
und Residenzstadt Dresden und der Vororte.

Unparteiische, unabhängige Zeitung für Jedermann.

**Postage-Preis:**  
Durch die Post vierteljährlich Mr. 1,50,  
mit "Dresdner Fliegende Blätter" Mr. 1,90.  
für Dresden u. Vororte monatlich 50 Pf.  
mit Wochblatt 60 Pf.  
für Ost.-Ung. viertelj. St. 1,80 resp. 1,62  
Deutsche Preisliste: Nr. 4915, Österreich 2380.

## Centralheizungen, Bade-, Closet-Anlagen

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

### Vor 25 Jahren.

Verfaßtes, den 10. December.

Nach den Kämpfen der letzten Tage sollte den an der Loire befindlichen Truppen für den 10. Ruhe gewährt werden. Der Feind verlachte jedoch am Morgen mit starken Kräften die Offensive wieder zu ergreifen, wurde aber in einem bis zum Abend währenden, vorzugsweise durch Artillerie geführten Gefechte zurückgewiesen. Dieser Verluste sehr unbedeutend. Einige Hundert Gefangene sind in unseren Händen.

General v. Mantuau meldet, daß Dieppe von Truppen seiner Armee am 9. Abends besetzt worden sei.

Ein Theil der 3. Feld-Eisenbahn-Artillerie nebst 50 Mann Infanterie sind in Ham überfallen und aufgehoben worden.

v. Poddieski.

### Zur Köller-Krisis.

(Von unserem ständigen Berliner Correspondenten.)

J. Die verschiedenartigen, durch die Presse laufenden Versionen über die eigentlichen Ursachen der Köller-Krisis haben mich veranlaßt, in authentischer Stelle Erfülligungen hierüber einzuziehen, in deren Verfolg ich mich dazu autorisiert erklären kann, alle diese mit größerer oder geringerer Bestimmtheit austretenden Blättermeldungen als unzutreffend zu bezeichnen. Obwohl einzelne Presshaushaltungen, wie z. B. die "Staatsbürger-Zeitung" und die "Tägliche Rundschau" bei ihren Kommentaren, äußerlich gesprochen, der Wahrheit öfters recht nahe kommen, so sind doch auch hier die wirklich ausschlaggebenden inneren Motive nicht richtig dargestellt, was dadurch leicht erklärlich erscheint, daß an der einzigen zuständigen Stelle jede Auskunft hierüber, so lange die Krisis noch schwelt, aus leicht begreiflichen Rücksichten abgelehnt wird. Wir stehen da vor einem Rätsel, dessen Schleier nicht gelüftet werden wird, als bis die Entscheidung, die jetzt ja jede Stunde erwartet werden kann, gefallen ist, und man wird sich zunächst damit begnügen müssen, aus der Discussion diejenigen Punkte aufzugeben, die sich von vornherein als falsch oder tendenziös entstellt kennzeichnen.

In den Preherörungen sind vor Allem drei Punkte angeführt worden, welche zu der Beurlaubung des Herrn v. Köller mit beigetragen haben sollen:

An erster Stelle war hierbei der Affaire Delbrück Gewährung gegeben worden. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist in der Tagespresse vollständig falsch wiedergegeben worden. Herr v. Köller habe allerdinge geglaubt, den von Herrn Professor Delbrück gesuchten Ausdruck "Thorheit der Polizei" als objectiv beleidigend erachtet zu müssen. Er habe in Folge dessen zuwider die Vermittelung eines Geheimräths aus dem Cultus-Ministerium in Anspruch genommen, um Herrn Delbrück nach dieser Richtung hin zu einem Remedium zu veranlassen. Diese Mission sei indessen nicht in wünschenswerther Weise durchgeführt worden und demnach resultlos verlaufen, sobald Herr v. Köller sich aus eigener Initiative veranlaßt gefunden habe, persönlich an Herrn Delbrück zu schreiben und ihm zu einer freundlichen Aussprache einzuladen. Diesem Wunsche sei Herr Delbrück nachgekommen. Herr Delbrück habe ihn, Köller, besucht und dabei ausgeführt, daß man bei seinen bekannten Gelehrungen doch unmöglich von ihm glauben könne, er habe subjectiv beleidigen wollen. Im Verfolg der Unterredung und als Resultat derselben, habe sodann Herr Delbrück eigenhändig die Notiz niedergeschrieben, die später in der "Berliner Correspondenz" Aufnahme gefunden habe. Damit sei die Angelegenheit in freundschaftlicher Weise erledigt gewesen. Ein Anlaß zu Differenzen mit irgend einer Stelle sei heraus, wie positiv versichert werden könnte, nicht gegeben gewesen.

aller Art  
liefer  
billigt  
unter  
Garantie

**Louis Kühne, Dresden-A.v., Papiermühlengasse.**

Telephon-Nr. 208. 4149

aufflohnenden Notizen zu bementieren, noch vorläufig irgend eine active Rolle in der ganzen, berechtigten Aufsehen erregenden Angelegenheit zu spielen. Herr v. Köller ist von jeher bestrebt gewesen, daß, was er einmal als seine Überzeugung erkannt, unbekümmert um diplomatische Gegenströmungen öffentlich und nachdrücklich zu vertreten. Sollten sich diesem Bestreben unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen, so hat Herr v. Köller nicht den Ehrgeiz à tout prix Minister zu bleiben. Falls also der ihm gegenwärtig erhaltene unbeschränkte Urlaub zu seinem Rücktritt führen sollte, so wird Herr v. Köller zunächst — das glaubt er der Offenlichkeit schuldig zu sein —, eine authentische Darstellung der Ursachen und des Verlaufs der Krisis publiciren und sich sodann ins Privatleben zurückziehen. Die Annahme irgend eines Verwaltungspostens verbiete sich unter den obwaltenden Umständen von selbst.

r. Berlin, 9. December. (Privat.) In maßgebenden Kreisen gilt die Ernennung des Regierungspräsidenten Freiherrn v. d. Macke v. d. Horst in Düsseldorf zum Minister des Innern unmittelbar bevorstehend.

Vorliegende Meldung wird von Wolffs telegraphischem Bureau bestätigt, das des Weiteren drablich berichtet:

Berlin, 8. December. Der Kaiser fuhr heute Nachmittag 5½ Uhr bei dem Reichskanzler-Palais vor und hatte eine längere Unterredung mit dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe.

In dieser Unterredung dürfte die Entscheidung in der Köller-Krisis erfolgt sein.

### Das bürgerliche Gesetzbuch — eine nationale Frage.

Geheimrat Professor Dr. Sohn in Leipzig hält am Freitag Abend in der Tonhalle dafür in einer von etwa 800 Personen, darunter zahlreiche namhafte Juristen, Rechtslehrer und Richter, bedachten Versammlung einen Vortrag über das Thema: "Das bürgerliche Gesetzbuch — eine nationale Frage." Aus den Ausführungen des hochgeachteten Juristen sei folgendes hervorgehoben:

Das bürgerliche Gesetzbuch sei eine nationale Frage, eine an das deutsche Volk gerichtete Frage, ob dasselbe im Staate sein wird,

für die Errichtung eines einheitlichen deutschen Rechts einzutreten.

Aus der Geschichte ist zu entnehmen, daß früher ein deutsches Recht vorhanden war, das aber im 18. Jahrhundert mit dem Niedergang

Deutschlands von der hereinbrechenden Sündflut des römischen, fremdsprachlichen Rechts vernichtet wurde. Immer blieb aber die Sehnsucht im Volke nach einem deutschen Rechte nach, und mit dem Be-

ginne des 19. Jahrhunderts wurde das Verlangen nach demselben laut...

Das Recht kann nicht gemacht werden, es liegt in unseren Herzen und muß empfunden werden. Unsere Gesetze sind mangelhaft, weil sie nicht aus der Kindertheit herauskommen, deshalb ermangeln sie der frischen Lust und befinden sich immer in der Klinik. Selbst der berüchtigte Gesetzgeber kann keine guten Gesetze herstellen, selbst die besten werden immer mangelhaft bleiben. Die Frage nun, ob wir zu einer Gesetzesgebung, zur Abschaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufen sind, muß mit "Ja" beantwortet werden. Nicht weil wir es können, sondern weil wir müssen, aus praktischen Gründen, das deutsche Recht wird gefordert. Mit dem deutschen Kaiserthume fiel das deutsche Recht, mit der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches trat auch die Notwendigkeit der Errichtung eines deutschen Rechts ein.

Dreizehn Jahre lang hat die erste Commission zur Ausstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches gearbeitet, so daß zu hoffen blieb, "Was lange währt, wird gut". Die Aufgabe der Commission war bei der ungeheurem Massse des zu bearbeitenden Materials, welches alles zu prüfen war, eine außerordentlich schwierige. Der Fehler, der dabei gemacht wurde, war, daß die Arbeiten der Commission zu sehr bei verschlossenen Thüren vor sich gingen. In der Studienstube ist der erste Entwurf geboren, was Bunder, daß er den Schnupfen bekam, als er an die Luft kam. . .

Die Neubearbeitung des Entwurfs durch die zweite Commission geschah bei größerer Offenlichkeit, bei offenen Fenstern und Thüren, und das ist dem Entwurfe gut bekommen. Es steht hinter dem zweiten Entwurf nicht bloß die zweite Commission, sondern der deutsche

Geist, der die Arbeit der zweiten Commission leitete, der die Arbeit der zweiten Commission leitete.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist eine nationale Frage, eine an das

deutsche Volk gerichtete Frage, ob dasselbe im Staate sein wird,

für die Errichtung eines einheitlichen deutschen Rechts einzutreten.

Aus der Geschichte ist zu entnehmen, daß früher ein deutsches Recht vorhanden war, das aber im 18. Jahrhundert mit dem Niedergang

Deutschlands von der hereinbrechenden Sündflut des römischen, fremdsprachlichen Rechts vernichtet wurde. Immer blieb aber die Sehnsucht im Volke nach einem deutschen Rechte nach, und mit dem Be-

ginne des 19. Jahrhunderts wurde das Verlangen nach demselben laut...

Das Recht kann nicht gemacht werden, es liegt in unseren Herzen und muß empfunden werden. Unsere Gesetze sind mangelhaft, weil sie nicht aus der Kindertheit herauskommen, deshalb ermangeln sie der frischen Lust und befinden sich immer in der Klinik. Selbst der berüchtigte Gesetzgeber kann keine guten Gesetze herstellen, selbst die besten werden immer mangelhaft bleiben. Die Frage nun, ob wir zu einer Gesetzesgebung, zur Abschaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufen sind, muß mit "Ja" beantwortet werden. Nicht weil wir es können, sondern weil wir müssen, aus praktischen Gründen, das deutsche Recht wird gefordert. Mit dem deutschen Kaiserthume fiel das deutsche Recht, mit der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches trat auch die Notwendigkeit der Errichtung eines deutschen Rechts ein.

Dreizehn Jahre lang hat die erste Commission zur Ausstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches gearbeitet, so daß zu hoffen blieb, "Was lange währt, wird gut". Die Aufgabe der Commission war bei der ungeheurem Massse des zu bearbeitenden Materials, welches alles zu prüfen war, eine außerordentlich schwierige. Der Fehler, der dabei gemacht wurde, war, daß die Arbeiten der Commission zu sehr bei verschlossenen Thüren vor sich gingen. In der Studienstube ist der erste Entwurf geboren, was Bunder, daß er den Schnupfen bekam, als er an die Luft kam. . .

Die Neubearbeitung des Entwurfs durch die zweite Commission geschah bei größerer Offenlichkeit, bei offenen Fenstern und Thüren, und das ist dem Entwurfe gut bekommen. Es steht hinter dem zweiten Entwurf nicht bloß die zweite Commission, sondern der deutsche

Geist, der die Arbeit der zweiten Commission leitete, der die Arbeit der zweiten Commission leitete.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist eine nationale Frage, eine an das

deutsche Volk gerichtete Frage, ob dasselbe im Staate sein wird,

für die Errichtung eines einheitlichen deutschen Rechts einzutreten.

Aus der Geschichte ist zu entnehmen, daß früher ein deutsches Recht vorhanden war, das aber im 18. Jahrhundert mit dem Niedergang

Deutschlands von der hereinbrechenden Sündflut des römischen, fremdsprachlichen Rechts vernichtet wurde. Immer blieb aber die Sehnsucht im Volke nach einem deutschen Rechte nach, und mit dem Be-

ginne des 19. Jahrhunderts wurde das Verlangen nach demselben laut...

Das Recht kann nicht gemacht werden, es liegt in unseren Herzen und muß empfunden werden. Unsere Gesetze sind mangelhaft, weil sie nicht aus der Kindertheit herauskommen, deshalb ermangeln sie der frischen Lust und befinden sich immer in der Klinik. Selbst der berüchtigte Gesetzgeber kann keine guten Gesetze herstellen, selbst die besten werden immer mangelhaft bleiben. Die Frage nun, ob wir zu einer Gesetzesgebung, zur Abschaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufen sind, muß mit "Ja" beantwortet werden. Nicht weil wir es können, sondern weil wir müssen, aus praktischen Gründen, das deutsche Recht wird gefordert. Mit dem deutschen Kaiserthume fiel das deutsche Recht, mit der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches trat auch die Notwendigkeit der Errichtung eines deutschen Rechts ein.

Dreizehn Jahre lang hat die erste Commission zur Ausstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches gearbeitet, so daß zu hoffen blieb, "Was lange währt, wird gut". Die Aufgabe der Commission war bei der ungeheurem Massse des zu bearbeitenden Materials, welches alles zu prüfen war, eine außerordentlich schwierige. Der Fehler, der dabei gemacht wurde, war, daß die Arbeiten der Commission zu sehr bei verschlossenen Thüren vor sich gingen. In der Studienstube ist der erste Entwurf geboren, was Bunder, daß er den Schnupfen bekam, als er an die Luft kam. . .

Die Neubearbeitung des Entwurfs durch die zweite Commission geschah bei größerer Offenlichkeit, bei offenen Fenstern und Thüren, und das ist dem Entwurfe gut bekommen. Es steht hinter dem zweiten Entwurf nicht bloß die zweite Commission, sondern der deutsche

Geist, der die Arbeit der zweiten Commission leitete, der die Arbeit der zweiten Commission leitete.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist eine nationale Frage, eine an das

deutsche Volk gerichtete Frage, ob dasselbe im Staate sein wird,

für die Errichtung eines einheitlichen deutschen Rechts einzutreten.

Aus der Geschichte ist zu entnehmen, daß früher ein deutsches Recht vorhanden war, das aber im 18. Jahrhundert mit dem Niedergang

Deutschlands von der hereinbrechenden Sündflut des römischen, fremdsprachlichen Rechts vernichtet wurde. Immer blieb aber die Sehnsucht im Volke nach einem deutschen Rechte nach, und mit dem Be-

ginne des 19. Jahrhunderts wurde das Verlangen nach demselben laut...

Das Recht kann nicht gemacht werden, es liegt in unseren Herzen und muß empfunden werden. Unsere Gesetze sind mangelhaft, weil sie nicht aus der Kindertheit herauskommen, deshalb ermangeln sie der frischen Lust und befinden sich immer in der Klinik. Selbst der berüchtigte Gesetzgeber kann keine guten Gesetze herstellen, selbst die besten werden immer mangelhaft bleiben. Die Frage nun, ob wir zu einer Gesetzesgebung, zur Abschaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufen sind, muß mit "Ja" beantwortet werden. Nicht weil wir es können, sondern weil wir müssen, aus praktischen Gründen, das deutsche Recht wird gefordert. Mit dem deutschen Kaiserthume fiel das deutsche Recht, mit der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches trat auch die Notwendigkeit der Errichtung eines deutschen Rechts ein.

Dreizehn Jahre lang hat die erste Commission zur Ausstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches gearbeitet, so daß zu hoffen blieb, "Was lange währt, wird gut". Die Aufgabe der Commission war bei der ungeheurem Massse des zu bearbeitenden Materials, welches alles zu prüfen war, eine außerordentlich schwierige. Der Fehler, der dabei gemacht wurde, war, daß die Arbeiten der Commission zu sehr bei verschlossenen Thüren vor sich gingen. In der Studienstube ist der erste Entwurf geboren, was Bunder, daß er den Schnupfen bekam, als er an die Luft kam. . .

Die Neubearbeitung des Entwurfs durch die zweite Commission geschah bei größerer Offenlichkeit, bei offenen Fenstern und Thüren, und das ist dem Entwurfe gut bekommen. Es steht hinter dem zweiten Entwurf nicht bloß die zweite Commission, sondern der deutsche

Geist, der die Arbeit der zweiten Commission leitete, der die Arbeit der zweiten Commission leitete.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist eine nationale Frage, eine an das

deutsche Volk gerichtete Frage, ob dasselbe im Staate sein wird,

für die Errichtung eines einheitlichen deutschen Rechts einzutreten.

Aus der Geschichte ist zu entnehmen, daß früher ein deutsches Recht vorhanden war, das aber im 18. Jahrhundert mit dem Niedergang

Deutschlands von der hereinbrechenden Sündflut des römischen, fremdsprachlichen Rechts vernichtet wurde. Immer blieb aber die Sehnsucht im Volke nach einem deutschen Rechte nach, und mit dem Be-

ginne des 19. Jahrhunderts wurde das Verlangen nach demselben laut...

Das Recht kann nicht gemacht werden, es liegt in unseren Herzen und muß empfunden werden. Unsere Gesetze sind mangelhaft, weil sie nicht aus der Kindertheit herauskommen, deshalb ermangeln sie der frischen Lust und befinden sich immer in der Klinik. Selbst der berüchtigte Gesetzgeber kann keine guten Gesetze herstellen, selbst die besten werden immer mangelhaft bleiben. Die Frage nun, ob wir zu einer Gesetzesgebung, zur Abschaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufen sind, muß mit "Ja" beantwortet werden. Nicht weil wir es können, sondern weil wir müssen, aus praktischen Gründen, das deutsche Recht wird gefordert. Mit dem deutschen Kaiserthume fiel das deutsche Recht, mit der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches trat auch die Notwendigkeit der Errichtung eines deutschen Rechts ein.

Dreizehn Jahre lang hat die erste Commission zur Ausstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches gearbeitet, so daß zu hoffen blieb, "Was lange währt, wird gut". Die Aufgabe der Commission war bei der ungeheurem Massse des zu bearbeitenden Materials, welches alles zu prüfen war, eine außerordentlich schwierige. Der Fehler, der dabei gemacht wurde, war, daß die Arbeiten der Commission zu sehr bei verschlossenen Thüren vor sich gingen. In der Studienstube ist der erste Entwurf geboren, was Bunder, daß er den Schnupfen bekam, als er an die Luft kam. . .

Die Neubearbeitung des Entwurfs durch die zweite Commission geschah bei größerer Offenlichkeit, bei offenen Fenstern und Thüren, und das ist dem Entwurfe gut bekommen. Es steht hinter dem zweiten Entwurf nicht bloß die zweite Commission, sondern der deutsche

Geist, der die Arbeit der zweiten Commission leitete, der die Arbeit der zweiten Commission leitete.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist eine nationale Frage, eine an das

deutsche Volk gerichtete Frage, ob dasselbe im Staate sein wird,

für die Errichtung eines einheitlichen deutschen Rechts einzutreten.

Aus der Geschichte ist zu ent